

276. Von T. F. Tout, 'Chapters in the administrative History of Mediaeval England' ist nach dem Tode des Verfassers der 5. Bd. (1930) erschienen (vgl. über die ersten vier Bände NA. 48, 625 n. 682), der die Geschichte der kleinen Siegel fortsetzt (Privy Seal, Secret Seal, Griffin Seal, Signet und deren Ämter): HILDA JOHNSTONE handelt über den Haushalt der Königin, MARGARETE SHARP über den des Schwarzen Prinzen. Sehr dankenswert ist die Beigabe der Abbildungen der kleinen Siegel.

277. GEORGINE TANGL, 'Studien zum Register Innocenz' III.' (Weimar 1929) geht davon aus, daß zwei zeitlich zusammengehörige Enzykliken Innocenz' III., die Konzilsladung 'Vineam Domini' und der Kreuzzugsaufruf 'Quia maior', in der Chronik des Burchard von Ursberg in ganz anderer Form stehen als im Register und den Ausfertigungen. Sie weist, einer Vermutung H. BRESSLAUS näher nachgehend, überzeugend nach, daß Burchards Text aus einem noch unfertigen, später erheblich umredigierten Konzept stammt, das auf ungeklärte Weise die päpstliche Kanzlei vorzeitig verlassen haben muß. Dieser in seiner Art wichtige Fall — man vergleiche auch die von HECKEL (HJb. 40, 11 f.) gegebenen Hinweise und die von SCHILLMANN (vgl. unten n. 403) nachgewiesenen Konzepte bei Marinus von Eboli — ermöglicht erwünschte Schlüsse über die Art, wie die päpstliche Kanzlei wichtige Briefe sachlich und formal ausfeilte und durchredigierte, und ist namentlich für den Fortgang der Registerforschung im Auge zu behalten. Die Konzilsladung steht außerdem noch im Rommersdorfer Bullar, und zwar in der Konzeptform, aber doch mit einigen Abweichungen von Burchard, und die Verf. glaubt, daß hier ein zweiter, vom ersten unabhängiger und schon in der Kanzlei etwas umgeformter Konzepttext vorliege. An dieser Stelle sind ihre Darlegungen jedoch m. E. nicht überzeugend, da die Abweichungen zwischen Burchard und dem Bullar sich leichter durch beiderseitige Textverderbnis und gelegentliche willkürliche Korrekturen erklären lassen, zumal ja keiner von beiden das ominöse Konzeptblatt direkt benutzt zu haben braucht. Was die Verf. sonst noch über die Benutzung von Vorurkunden, die Abweichungen zwischen verschiedenen Originalausfertigungen und die Entstehung der Empfängerliste zur Konzilsladung vorbringt, kommt größtenteils über Selbstverständliches oder Unbeweisbares nicht hinaus und schwächt den Eindruck des Ganzen leider etwas ab. C. E.